

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 25. Januar 2023

Präambel:

Unsere Firma wurde 1977 gegründet und hat sich auf die Regenwasserbehandlung, Siedlungswasserwirtschaft und Stadthydrologie spezialisiert. Wir sind Hersteller, Komponentenlieferant, Anlagenbauer, Dienstleister und Forscher zugleich. Wir beraten unsere Kunden und entwerfen, fertigen, liefern und installieren für sie Geräte und technische Ausrüstungen nach neuestem Stand der Technik. Auf Wunsch fahren wir die Geräte und Anlagen ein und übernehmen später die Pflege, Wartung und Reparatur. Unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dazu die Geschäftsgrundlage.

1 Zustandekommen eines Vertrags und Vertragsinhalt

Ein Vertrag kommt auf der Basis eines von uns (dem Auftragnehmer) an den Auftraggeber abgegebenen Angebotes in Textform und durch einen vom Auftraggeber hierauf erteilten Auftrag zustande. Weicht eine hierauf vom Auftragnehmer übersandte Auftragsbestätigung teilweise vom Inhalt des Angebots bzw. von dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag ab, ist für die beiderseitigen Vertragspflichten der Inhalt der Auftragsbestätigung in Textform verbindlich, wenn vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widersprochen wird.

Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Auftragnehmers gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk in Bad Mergentheim, ausschließlich Verpackung und Fracht (FCA Bad Mergentheim Incoterms 2020).

Wegen der kunden- und projektspezifischen Bearbeitung und Fertigung ist der Auftragnehmer berechtigt, gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eine Vorauszahlung (Sicherheit gemäß § 650f BGB) von 30 % des Auftragswertes mit der Auftragsbestätigung anzufordern. Weitere 30 % des Auftragswertes werden bei Meldung der Lieferbereitschaft gegen Stellung einer weiteren befristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Sicherheit gemäß § 650f BGB) fällig. Die Bürgschaften sind vom Auftraggeber nach Wegfall des Bürgschaftsrisikos unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Verzögert sich unsere Lieferung oder Leistung wegen eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes um mehr als ein Jahr nach der Auftragserteilung, sind wir berechtigt, die Preise um die letzte vom Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg (statistik-bw.de) genannte Preissteigerungsrate seit dem Tag der Auftragserteilung zu erhöhen.

Werden uns für maschinelle und elektrotechnische Anlagen die Wartung und der Service übertragen, gelten die im Wartungsvertrag genannten Stundensätze, einschließlich Preisgleitklauseln, als vereinbart.

Gegenüber Auftraggebern, die sich mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Verzug befinden, ruht unsere Liefer- oder Leistungspflicht. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird nur bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zugelassen. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, wegen welchem der Kunde auch Zahlungen zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

3 Lieferfristen

Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, wenn ihm alle für die Bemessung, den Entwurf und die Erzeugung des Vertragsgegenstandes benötigten technischen Daten, Pläne und Informationen in ausreichendem Maße vorliegen.

Sind die dem Auftragnehmer vorliegenden technischen Informationen zur Projektbearbeitung nicht ausreichend, werden die fehlenden Informationen von uns beim Auftraggeber nachgefragt. Die Lieferfrist beginnt in diesem Fall erst beim Vorliegen ausreichender Unterlagen.

4 Eigentumsvorbehalt

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren, Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum.

Geht das Eigentum des Auftragnehmers, und sei es auch nur teilweise, aufgrund gesetzlicher Vorschriften – z. B. durch Einbau – verloren, tritt an dessen Stelle die hierdurch zugunsten des Auftraggebers gegenüber seinen Vertragspartnern entstehende Forderung, und zwar in Höhe des vereinbarten Preises der eingebauten Sache nebst vertraglich vereinbarten Einbaukosten.

5 Bauleistungen

Für Bauleistungen gelten in vollem Umfang die Regelungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB Teil B“ und zwar vor den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die insoweit nur anschlussweise Gültigkeit haben.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Änderung, Instandsetzung, Erweiterung oder Beseitigung einer baulichen Anlage stehen und welche erforderlich sind, damit diese bauliche Anlage ihre wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen kann. Dazu gehören auch Anlagenteile und Einrichtungen, die einer besonderen Zweckbestimmung der baulichen Anlage dienen und für ihre Funktionsfähigkeit von Bedeutung sind.

6 Technische Verbesserungen

Die Vornahme von Konstruktions-, Material-, Funktions- und Leistungsänderungen, die die versprochene Lieferung oder Leistung verbessern, bleibt uns bis zur Übergabe an den Auftragnehmer vorbehalten.

7 Urheberrecht

Technische Unterlagen, Konstruktionszeichnungen, hydraulische und hydrologische Berechnungen, Eichkurven, Kalibrierwerte, Stromlaufpläne, SPS-Programme usw. bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vom Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder sonst wie reproduziert werden. Gewerbliche Schutzrechte sind zu beachten. Der Nachbau unserer Geräte ist nicht gestattet. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

8 Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder Werkes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Wenn ein erworbener Artikel nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches keinen Mangel besitzt (nach §§ 433, 434 und 435) ist ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Rückgabe der Ware ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer steht es frei, eine wie immer geartete Kulanzlösung vorzuschlagen, er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

In der Regel fallen bei Mängelfreiheit und der Chance auf Wiederverkauf Rücknahmekosten in Höhe von 25 % des Warenwertes, gegebenenfalls zuzüglich Lieferkosten an.

Bei Auftragsstornierungen stellen wir die entstandenen Kosten in Rechnung, mindestens jedoch 25 % der Auftragssumme.

9 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Handelt es sich bei einem Auftrag nicht um Bauleistungen im Sinne von Ziffer 5, hat der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter die von uns gelieferte Ware nach Zugang auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und auf Sachmängel zu überprüfen. Offensichtlich erkennbare Sachmängel sind uns innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Ergeben sich aus den von uns im Zuge der Auftragsabwicklung an den Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Berechnungen, Zeichnungen, Schaltplänen usw. Unklarheiten oder nicht hinnehmbare Abweichungen, so ist der Auftraggeber aufgefordert, mit uns baldmöglichst eine Klärung herbeizuführen.

Von uns an den Auftraggeber übergebene technische Unterlagen, insbesondere Produktinformationen und Betriebsanleitungen sowie Zeichnungen und Berechnungen, sind unverzüglich an die zuständigen Stellen des Betreibers weiterzugeben und zu beachten. Weicht der Auftraggeber oder Betreiber beim Betrieb und bei der Wartung davon ab, erlischt unsere Mängelbeseitigungspflicht hinsichtlich etwaiger Mängel, die auf dieser abweichenden Behandlung beruhen.

Der Auftraggeber verwirkt seine Frist für Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte ohne unsere Einwilligung Nachbesserungen oder andere Eingriffe oder Änderungen am Liefergegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, die zu Mängeln geführt haben.

Für Bauleistungen jeglicher Art gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 4 Jahren. § 13 der VOB Teil B ist anwendbar, wonach bei maschinellen und elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen oder Teilen davon die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre beträgt. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, wenn für die Dauer der Verjährungsfrist ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Verjährungsfrist alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, zu beheben.

Liegt nach Ablieferung unserer Leistung ein Sachmangel vor, sind wir berechtigt, zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Neuherstellung zu leisten oder eine angemessene Minderung vom Kaufpreis hinzunehmen, wenn hierdurch der Erfüllungsanspruch des Bestellers nicht unangemessen beeinträchtigt wird und der vereinbarte Leistungsaustausch nicht aus anerkanntswerten Gründen des Auftraggebers für diesen nicht mehr zumutbar ist. Andernfalls kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung unsererseits gescheitert ist.

10 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.